

§ 1 - Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden im:

1. Ergebnishaushalt

	2019	2020
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.380.600,00 €	1.430.100,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.402.760,00 €	1.442.210,00 €
der Jahresüberschuss / der Jahresfehlbetrag auf	-22.160,00 €	-12.110,00 €

2. Finanzhaushalt

	2019	2020
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	40.730,00 €	51.870,00 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	31.600,00 €	31.600,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	107.000,00 €	275.000,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-75.400,00 €	-243.400,00 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Inv. Krediten	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	0,00 €	0,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für das

Haushaltsjahr	2019	2020
für zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
für verzinste Kredite auf	0,00 €	0,00 €
zusammen auf	0,00 €	0,00 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen, zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird für das

Haushaltsjahr	2019	2020
festgesetzt auf	290.000,00 €	0,00 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf insgesamt 0,00 €.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden in beiden Haushaltsjahren nicht benötigt.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten, sowie Verpflichtungsermächtigungen werden in beiden Haushaltsjahren nicht erteilt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
Grundsteuer A auf	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
Gewerbsteuer auf	365 v.H.	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	72,00 €	72,00 €
für jeden weiteren Hund	96,00 €	96,00 €

§ 7 Gebühren und Beiträge Steuersätze

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.Juni 1995 (GVBL S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Dezember 2015 (GVBL. S. 472), werden festgesetzt:

	2019	2020
Beiträge für die Unterhaltung und Herstellung der Feldwege je Hektar	15,00 €	15,00 €
Beiträge für die Starenbekämpfung je Hektar	30,00 €	30,00 €
Wiederkehrende Ausbaubeiträge für den Straßenausbau je qm gew. Fläche	0,22 €	0,22 €

§ 8 Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde zum 31.12.2014 beträgt laut Bilanz 4.502.423,15 €

Die Jahresabschlüsse der Folgejahre liegen noch nicht vor.